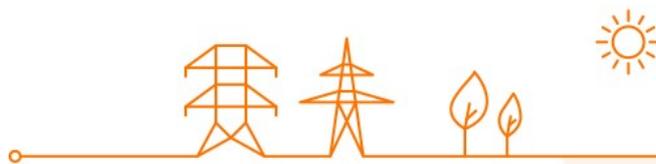


Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“

ABSCHNITT SÜD (WOLKRAMSHAUSEN – VIESELBACH)

Unterlagen zur Planfeststellung gemäß § 21 NABEG

Unterlage 14.12: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420)



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com

www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiterin
Inga von Mensenkampff

T +49 (0)30 5150-3845

F +49 (0)30 5150-4477

Inga.vonMensenkampff@50hertz.com

Erstellt unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8 – Netzausbau Strom,
Genehmigungsreferat 806
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

I	Tabellenverzeichnis	4
1.	Einleitung	4
2.	Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteilen	6
2.1.	Verwendete Quellen.....	6
2.2.	Übersicht über das Schutzgebiet.....	6
2.3.	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	7
2.3.1.	Schutzzweck	7
2.3.2.	Angaben gemäß ThürNat2000ErhZVO	7
2.3.3.	Angaben gemäß SDB	8
2.4.	Sonstige im SDB genannte Arten	12
2.5.	Angaben der Managementpläne.....	12
2.6.	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	12
2.7.	Bedrohungen und Belastungen des Gebietes entsprechend SDB.....	14
3.	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	15
3.1.	Beschreibung des Vorhabens.....	15
3.2.	Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen	15
3.3.	Angaben zur Vorbelastung.....	15
4.	Detailliert untersuchter Bereich	16
4.1.	Begründung für die Festlegung des detailliert untersuchten Bereiches	16
4.2.	Durchgeführte Untersuchungen	17
4.3.	Datenlücken	17
4.4.	Arten gemäß Anhang I VRL	17

4.5.	Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 VRL	24
5.	Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile	29
5.1.	Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen in der Verträglichkeitsprüfung ...	29
5.2.	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf den Rotmilan	29
5.3.	Prüfung der funktionalen Beziehungen im Netz Natura 2000.....	30
6.	Beurteilung der Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte	32
7.	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	35
8.	Zusammenfassung	37
9.	Literaturverzeichnis	38

I Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arten gemäß Art. 4 VRL und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes (TLUBN 2019)....	9
Tabelle 2:	Artspezifische Prüfbereiche der Arten gemäß Anhang I VRL sowie deren Entfernung vom Vorhaben	18
Tabelle 3:	Artspezifische Prüfbereiche der Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VRL sowie deren Entfernung vom Vorhaben	24
Tabelle 4:	Pläne und Projekte, die genehmigt worden sind	32

II Kartenverzeichnis

Karte 1:	Übersichtskarte (1 : 50.000)
Karte 2:	Detaillkarte (1 : 25.000)

1. Einleitung

Nach § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsstudie vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu überprüfen. Diese Unterlage umfasst die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben Nr. 44 „380-kV-Freileitung Wolframshausen – Vieselbach“ für das EU-Vogelschutzgebiet DE 4933-420 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“.

Anlass und rechtliche Grundlagen sind in den Kap. 1.1 und 1.2 in Unterlage 14.3 (Klammerdokument zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) dargelegt. Das methodische Vorgehen wird im Kap. 1.3 sowie ergänzend in Kap. 2.2.3 der Unterlage 14.3 erläutert. Angaben zum Vorhaben und den Wirkfaktoren sind Kap. 2 der Unterlage 14.3 zu entnehmen.

2. Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteilen

2.1. Verwendete Quellen

Die Charakterisierung des Gebietes, die aufgeführten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und die Angaben zum Vorkommen von Arten und Habitaten stützen sich auf folgende Quellen und Daten:

- Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) vom 29. Mai 2008 zuletzt geändert am 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 347) mit Angaben von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie Europäischen Vogelarten
- Standard-Datenbogen (SDB) zum Gebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ 17 (DE 4933-420) von März 2007, aktualisiert im Mai 2019 (TLUBN 2019)
- Bestandsdaten der Fachbehörden zu Lebensraumtypen, planungsrelevanten Arten und Habitaten (TLUBN, Stand 07/2019)
- Faunistische Kartierungen für das Projekt 380-kV-Höchstspannungsleitung Netzanbindung Südharz, Abschnitt Süd Wolframshausen – Vieselbach (TRIAS 2023), s. Unterlage 15.1

2.2. Übersicht über das Schutzgebiet

Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) umfasst gemäß Standard-Datenbogen (SDB) eine Fläche von 18.703 ha. Es liegt östlich des Segments G und überlagert sich nicht mit dem Vorhaben. Das EU-Vogelschutzgebiet liegt größtenteils im Landkreis Weimarer Land, besitzt aber auch Flächenanteile des Landkreises Sömmerda und der kreisfreien Städte Weimar und Erfurt.

Im SDB finden sich folgende Angaben zu allgemeinen Gebietsmerkmalen:

Gemäß SDB nehmen anderes Ackerland 77 %, Laubwald 7 %, melioriertes Grünland 7 % und feuchtes und mesophiles Grünland 3 % der EU-Vogelschutzgebietsfläche ein. Kleinflächiger kommen stehende und fließende Binnengewässer (1 %), Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (1 %), Nadelwald (1 %), Mischwald (1 %), Heiden (1 %) und sonstiger anthropogen überprägte Flächen (1 %) im Schutzgebiet vor. Das Gebiet ist Teil des Innerthüringer Ackerhügellandes mit Ilmaue, kleineren Flachwasserspeichern und bewaldetem Muschelkalk-Höhenrücken (ehemaliger Truppenübungsplatz) mit inselartigen Feuchtbiotopen (Erdfälle und Tümpel) und ausgedehntem Kalk-Halbtrockenrasen am Südhang.

Zur Güte und Bedeutung macht der SDB folgende Aussagen:

Das Laubmischwaldgebiet Ettersberg bildet im Zusammenhang mit locker bebuschten Halbtrockenrasen, dem abwechslungsreichen Ackerhügelland, Feldgehölzen sowie Fließ- und Standgewässern ein bedeutendes Refugium für Vogelarten wie den Rotmilan.

2.3. Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (Az.: 45-8691/8) „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen“ trifft auf Seite 5 folgende Aussagen zu den Erhaltungszielen:

„Die für die einzelnen Natura 2000-Gebiete relevanten Lebensraumtypen und Arten sowie die dazugehörigen Erhaltungsziele ergeben sich aus der ThürNat2000ErhZVO bzw. aus der speziellen Schutzgebietsverordnung nach den §§ 20, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Ausführungen dazu finden sich auch in den bereits veröffentlichten Managementplänen für die einzelnen Gebiete. Die Basisinformationen zu den relevanten Lebensraumtypen und Arten sind den Standarddatenbögen zu den einzelnen Natura 2000-Gebieten zu entnehmen. Im Zuge der Erstellung der Fachbeiträge, Managementpläne und des erforderlichen Monitorings ist es wahrscheinlich, dass Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten und damit die Erhaltungsziele fortzuschreiben sind. Dies kann fallweise dazu führen, dass im Standarddatenbogen Erhaltungsziele schon abgeändert wurden, sich dies aber noch nicht in den Verordnungen niedergeschlagen hat. Bei Projekten mit einem langen Planungszeitraum sollen im Sinne der Planungssicherheit die jeweils aktuellen Daten zugrunde gelegt werden.“

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift sind die Schutzzwecke, Erhaltungsziele sowie die maßgeblichen Bestandteile zu entnehmen aus:

- Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO)
- Standard-Datenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420)

2.3.1. Schutzzweck

Auf der Grundlage des § 26a Abs. 2a ThürNatG (a.F., jetzt § 16 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG) wurden in der ThürNat2000ErhZVO zu den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten die jeweiligen Schutzgegenstände und Erhaltungsziele festgesetzt (s. Kap. 2.3.2), um die Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 und die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile der besonderen Schutzgebiete sowie die langfristige Sicherung ihrer Bestände, Lebens- und Entwicklungsstätten gewährleisten zu können. Die aufgeführten Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Unter Anlage 3 Nr. 17 der ThürNat2000ErhZVO sind für das EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) die Vogelarten nach Anhang I VRL und regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VRL aufgeführt.

2.3.2. Angaben gemäß ThürNat2000ErhZVO

Die ThürNat2000ErhZVO listet für das EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) **folgende 27 Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I sowie 41 auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VRL auf:**

Vogelarten nach Anhang I der VRL:

Brachpieper (*Anthus campestris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Silberreiher (*Egretta alba*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VRL:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Spießente (*Anas acuta*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

2.3.3. Angaben gemäß SDB

Der SDB des VSG „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) gibt folgende besonders zu schützende Arten gemäß Anhang I der VRL sowie ihre Beurteilung im Gebiet an (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Arten gemäß Art. 4 VRL und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes (TLUBN 2019)

Art			Population im Gebiet						Beurteilung des Gebietes				V
Code	Wiss. Bez.	Dt. Bez.	Typ	Größe		Einheit	Kat. C R V P	Datenq.	A B C D	A B C			
				Min	Max				Popula- tion	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung	
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	p	6	10	i	-	M	C	B	C	C	x
A056	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	c	6	10	i	-	M	-	-	-	-	x
A705	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	c	101	250	i	-	M	-	-	-	-	x
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	r	6	10	p	-	P	C	C	C	C	x
A222	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	w	1	5	i	-	M	D	-	-	-	x
A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	c	11	50	i	-	M	-	-	-	-	x
A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	r	1	5	p	-	M	C	C	C	C	x
A061	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	r	6	10	p	-	P	C	B	C	C	x
A061	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	c	11	50	i	-	M	-	-	-	-	x
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	c	1	5	i	-	M	D	-	-	-	x
A726	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	c	6	10	i	-	M	-	-	-	-	x
A667	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	c	11	50	i	-	M	D	-	-	-	x
A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	c	1	5	i	-	M	D	-	-	-	x
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	r	11	50	p	-	P	C	B	C	C	x
A082	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	c	1	5	i	-	P	-	-	-	-	x
A084	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	r	1	5	p	-	M	C	B	C	C	x
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	r	1	5	p	-	M	C	B	C	C	x
A036	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	c	11	50	i	-	M	-	-	-	-	
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	p	11	50	i	-	M	C	B	C	C	x
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	p	11	50	i	-	M	C	C	C	C	x
A027	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	c	1	5	i	-	M	D	-	-	-	x
A139	<i>Eudromias morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	c	6	10	i	-	M	D	-	-	-	x
A098	<i>Falco columbarius</i>	Merlin	w	1	5	i	-	M	D	-	-	-	x

Art Code	Wiss. Bez.	Dt. Bez.	Population im Gebiet						Beurteilung des Gebietes				V
			Typ	Größe		Ein- heit	Kat. C R V P	Da- tenq.	A B C D				
				Min	Max				Popula- tion	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung	
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	r	1	5	p	-	P	C	C	C	C	x
A320	<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	r	1	5p	p	-	P	C	B	C	C	x
A723	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	r	6	10	p	-	P	C	B	C	C	x
A721	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle/-huhn	r	0	-	p	P	DD	C	B	C	C	x
A639	<i>Grus grus</i>	Kranich	c	51	100	i	-	M	-	-	-	-	x
A233	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	r	0		p	P	DD	-	-	-	-	x
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	r	51	100	p	-	M	C	B	C	C	x
A653	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	r	1	5	p	-	P	C	C	C	C	x
A291	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	r	0	-	p	R	DD	C	C	B	C	x
A246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	r	1	5	p		P	C	C	C	C	x
A383	<i>Miliaria calandra</i>	Grauhammer	r	11	50	p		P	C	B	C	C	x
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	r	11	50	p		M	C	B	C	C	x
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	r	11	50	p		P	C	B	C	B	x
A260	<i>Motacilla flava</i> [p.p.; <i>M. flava</i>]	Schafstelze ¹	r	0		p	P	DD	-	-	-	-	x
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	r	1	5	p		M	C	B	C	C	x
A683	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	c	51	100	i		M	C	B	C	C	x
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	c	1	5	i		M	D	-	-	-	x
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	p	6	10	i		M	C	B	C	C	x
A691	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	c	11	50	i		M	-	-	-	-	x
A691	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	r	6	10	p		P	C	B	C	C	x
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	r	11	50	p		P	C	B	C	C	x
A155	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	r	0		p	P	DD	-	-	-	-	x
A307	<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	r	6	10	p		M	C	B	B	C	x

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes				V	
Code	Wiss. Bez.	Dt. Bez.	Typ	Größe		Einheit	Kat. C R V P	Datenq.	A B C				
				Min	Max				Popula- tion	Erhal- tung	Isolie- rung		Gesamtbe- urteilung
A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	r	1	5	p		M	C	C	C	C	x
A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	c	6	10	i		M	-	-	-	-	x
A165	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	c	1	5	i		M	-	-	-	-	x
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	c	101	250	i		M	-	-	-	-	x

Erläuterungen zur Tabelle:

- Code: Artcode
- Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, w = überwintend, c = Sammlung (i. S. v. Rastvögeln)
- Größe: Bestandsgröße, bezogen auf die nachfolgend genannte Einheit,
- Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung),
- Kat.(egorie) = Angabe alternativ zur Angabe Größe: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden. Falls keinerlei Populationsdaten vorliegen, ist anzugeben, ob die Art vorhanden ist (P).
- Datenqualität: G = „gut“ (z. B. auf der Grundl. von Erhebungen); M = „Mäßig“ (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = „schlecht“ (z. B. grobe Schätzung); DD = keine Angaben verfügbar.
- Population: A: 100 % \geq p > 15 %, B: 15 % \geq p > 2 % \geq p > 0 %,
- Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeiten (A: hervorragender Erhaltungszustand; B: guter Erhaltungszustand; C: durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand),
- Isolierung: A: Population (beinahe) isoliert, B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes, C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets,
- Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art (A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert),
- V: mit „x“ gekennzeichnete Arten sind in der ThürNat2000ErhZVO aufgeführt (siehe Kap. 2.3.2)

Im SDB werden folgende Vogelarten nach Anhang I der VRL aus der ThürNat2000ErhZVO nicht genannt: Brachpieper (*Anthus campestris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) und Fischadler (*Pandion haliaetus*), außerdem folgende regelmäßig auftretende Zuvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VRL: Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Spießente (*Anas acuta*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*).

Der SDB nennt die Schafstelze (*Motacilla flava*) als zusätzliche Art, die in der ThürNat2000ErhZVO nicht gelistet ist.

2.4. Sonstige im SDB genannte Arten

Der SDB listet unter Ziffer 3.3 für das VSG „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) weiterhin zwei andere wichtige Vogelarten auf (das Rebhuhn und die Schleiereule). Dabei handelt es sich nicht um Arten nach Anhang I VRL oder Art. 4 Abs. 2 VRL, sie werden daher nicht weiter betrachtet.

2.5. Angaben der Managementpläne

Es liegt kein Managementplan (MaP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) vor.

2.6. Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu betrachtenden VSG „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ DE 4933-420 zu benachbarten FFH- und EU-Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen (siehe Karte 1). Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses.

Benachbarte Natura 2000-Gebiete sind:

- FFH-Gebiet „Großer Ettersberg“ (DE 4933-301), dieses wird vom EU-Vogelschutzgebiet vollständig abgedeckt
- FFH-Gebiet „Schwansee“ (DE 4932-301), Entfernung ca. 1,2 km in westlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.4)
- FFH-Gebiet „Haßlebener Ried – Alperstedter Ried“ (DE 4832-304), Entfernung ca. 5,3 km in westlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde in der BFP eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt, siehe Unterlage D.7, es wird keine erneute Prüfung durchgeführt)
- FFH-Gebiet „Unstrutau bei Schallenburg“ (DE 4832-302), Entfernung ca. 5,8 km in nordwestlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.8)

- EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401), Entfernung ca. 5,3 km in westlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.10)
- FFH-Gebiet „Brembacher Weinberge – Klausberg – Scherkonde“ (DE 4833-301), Entfernung ca. 3,9 km in nördlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Unteres Ilmtal“ (DE 4935-301), Entfernung ca. 4,1 km in nordöstlicher Richtung
- EU-Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (DE 5135-420), Entfernung ca. 2,1 km in östlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Isserstedter Holz – Mühlal – Windknollen“ (DE 5035-302), Entfernung ca. 3,0 km in östlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Jenaer Forst“ (DE 5035-309), Entfernung ca. 4,3 km in südöstlicher Richtung
- EU-Vogelschutzgebiet „Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit Buchfarter Wald“ (DE 5034-420), Entfernung ca. 2,0 km in südlicher Richtung sowie das in großen Teilen deckungsgleiche
- FFH-Gebiet „Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit Buchfarter Wald“ (DE 5034-302), Entfernung ca. 2,0 km in südlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Klosterholz“ (DE 5033-303), Entfernung ca. 4,5 km in südlicher Richtung.

Durch das Vorhaben, können potenziell Austauschbeziehungen zu Natura 2000-Gebieten in westlicher bis nördlicher Richtung beeinträchtigt werden, wenn Trassenquerungen erforderlich sind. Trassenquerungen sind auf dem Weg vom EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) zu folgenden Natura 2000-Gebieten erforderlich:

- FFH-Gebiet „Schwansee“ (DE 4932-301), Entfernung ca. 1,2 km in westlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.4)
- FFH-Gebiet „Haßlebener Ried – Alperstedter Ried“ (DE 4832-304), Entfernung ca. 5,3 km in westlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde in der BFP eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt, siehe Unterlage D.7, es wird keine erneute Prüfung durchgeführt)
- FFH-Gebiet „Unstrutau bei Schallenburg“ (DE 4832-302), Entfernung ca. 5,8 km in nordwestlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.8)
- EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401), Entfernung ca. 5,3 km in westlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.10)

Für das **FFH-Gebiet „Schwansee“ (DE 4932-301)** sind folgende Vogelarten genannt, die potenziell Austauschbeziehungen zum EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) aufweisen können: Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe (Überlagerung weiterer Aktionsraum 4 km). Gemäß Natura 2000-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Schwansee“ (DE 4932-301, Unterlage 14.4) können Wechselbeziehungen der Greifvogelarten innerhalb des UR in Vorhabenrichtung zum EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) bestehen. Schwarzmilan und Rotmilan gehören im FFH-Gebiet „Schwansee“ (DE 4932-301) zu den charakteristischen Arten.

Für das **FFH-Gebiet „Haßlebener Ried – Alperstedter Ried“ (DE 4832-304)** sind aufgrund der Entfernung von 5,3 km keine Vogelarten genannt, die potenziell Austauschbeziehungen zum EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) aufweisen könnten.

Für das **FFH-Gebiet „Unstrutau bei Schallenburg“ (DE 4832-302)** sind aufgrund der Entfernung von 5,8 km keine Vogelarten genannt, die potenziell Austauschbeziehungen zum EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) aufweisen können.

Für das **EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401)** kommt aufgrund der Entfernung von 5,3 km nur der Schwarzstorch in Frage, der potenziell Austauschbeziehungen zum EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) aufweisen könnte. Dieser ist in den entsprechenden Gebieten als Rastvogel gelistet. Als solcher weist er nur einen weiteren Aktionsraum von 3 km auf. Eine weitere Prüfung der Austauschbeziehungen zum EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ findet daher nicht statt.

Eine Prüfung hinsichtlich der Austauschbeziehungen erfolgt in Kap. 5.3.

2.7. Bedrohungen und Belastungen des Gebietes entsprechend SDB

Im SDB werden keine Bedrohungen oder Belastungen auf das Gebiet genannt.

3. Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

3.1. Beschreibung des Vorhabens

Siehe Kap. 2.1 und 2.2 in Unterlage 14.3 (Klammerdokument FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) liegt östlich des Segments G in einem Abstand von ca. 200 m zur Trasse. Es befinden sich auch keine bauzeitlich genutzten Flächen in einem geringeren Abstand zum Schutzgebiet. Die Lage des Schutzgebietes und des Vorhabens kann der Karte 1 entnommen werden.

3.2. Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen

Siehe Kap. 2.3 in Unterlage 14.3 (Klammerdokument FFH-Verträglichkeitsprüfung)

3.3. Angaben zur Vorbelastung

Eine Vorbelastung aufgrund der 220-kV-Bestandsleitung ist im größten Teil des UR nicht gegeben, da diese in einer anderen Trasse als die Neubautrasse verläuft. Erst bei WP46 treffen Neubau- und Rückbautrasse aufeinander. Allerdings befindet sich in dem Abschnitt ohne Rückbau eine Vorbelastung durch die 110-kV-Freileitung.

Daher ist für den Wirkfaktor Kollisionsgefahr (UA8) von einer Vorbelastung hinsichtlich des Tötungsrisikos von Vögeln durch Anflug an die Freileitung auszugehen. Die Vorbelastung geht methodisch in die vorhabenbedingte Konfliktintensität bei der Bewertung des Tötungsrisikos von Vögeln durch Anflug an die Freileitung ein (vgl. Kap. 2.3.3.8 in Unterlage 14.2 Klammerdokument zu den Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen).

Eine Betrachtung der Relevanz der Vorbelastung durch bestehende Leitungen erfolgt in der artspezifischen Prüfung der Auswirkungen, soweit erforderlich. Eine Berücksichtigung erfolgt bei der Auswirkungsbetrachtung von UA8 über das Kriterium a) vorhabenbedingte Konfliktintensität hinsichtlich des Anprallrisikos in Form der Einstufung der Ausbauform.

Des Weiteren sind bestehende Vorbelastungen hinsichtlich der Avifauna durch Windenergieanlagen im UR zu nennen, die Lage kann Karte 1 entnommen werden.

Eine Betrachtung der Relevanz der Vorbelastung durch Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen der Prüfung der kumulierenden Vorhaben, soweit erforderlich (siehe Kap.6).

Darüber hinaus ist auch die Vorbelastung durch die Autobahn A 71 zu nennen, die bis auf die Höhe der Siedlung Eckstedt zwischen der geplanten Trasse und dem EU-Vogelschutzgebiet verläuft. Die Bereiche der Trasse, die näher als 500 m zum Schutzgebiet liegen, sind somit durch die Autobahn von diesem getrennt.

4. Detailliert untersuchter Bereich

Der detailliert zu untersuchende Bereich ergibt sich aus der Überlagerung der Vorhabenwirkung (Wirkraum des Vorhabens) mit den maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebiets unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes.

4.1. Begründung für die Festlegung des detailliert untersuchten Bereiches

Das zu prüfende Vorhaben umfasst den gesamten Trassenverlauf einschließlich bauzeitlich genutzter Flächen für Zuwegungen und für Fundamentierungs-, Montage- und Beseilungsarbeiten sowie die bauzeitlich genutzten Flächen zum Rückbau der Bestandsleitung.

Der Wirkraum des Vorhabens ist der Bereich, der innerhalb der Wirkreichweite des Vorhabens liegt. Da die Aktionsradien und Fluchtdistanzen der Vogelarten, die als Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes sind, variieren, erfolgt keine pauschale Abgrenzung des Wirkraums. Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Schutzgebiet und den Raum mit Empfindlichkeit der Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes gegenüber der Vorhabenwirkung, ausgehend von den Grenzen des Schutzgebietes. D.h. die Flächen, in dem Auswirkungen auf das Schutzgebiet inklusive des funktionalen Umgebungsschutzes möglich sind. Die Überschneidung des Wirkraumes mit dem Untersuchungsraum ergibt den artspezifisch zu betrachten, detailliert zu untersuchenden Bereich.

Das gesamte EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügellang nördlich Weimar mit Ettersberg“ ist als Bezugsraum zur Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets heranzuziehen. Unter Umständen kann es erforderlich sein, darüber hinaus mit dem betroffenen Schutzgebiet vernetzte andere Habitate und Schutzgebiete mit einzubeziehen.

Detailliert zu betrachten sind diejenigen Vorkommen und Habitate von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes, die innerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen.

Der Wirkfaktor UA8 (Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien) weist die größte Wirkreichweite auf. Zur Festlegung der artspezifischen Untersuchungsräume hinsichtlich dieser Umweltauswirkung werden die Angaben zu den artspezifischen Aktionsräumen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) herangezogen (vgl. Unterlage 14.3 Klammerdokument, Kap. 2.2.3.8). Die Prüfradien einer Art können zudem unterschiedlich groß sein, je nachdem ob die Art als Brut- oder Rastvogel vorkommt und/oder als Erhaltungsziel gelistet ist.

Die im EU-Vogelschutzgebiet vorkommende Art mit dem größten Aktionsraum ist der Schwarzstorch. Dieser hat als Brutvogel einen weiteren Aktionsraum von mind. 6 km und max. 10 km und als Rastvogel von 3 km. Gemäß Angaben des SDB kommt der Schwarzstorch im EU-Vogelschutzgebiet als Rastvogel vor. Der Fischadler kommt im Schutzgebiet ebenso als Rastvogel vor und weist als solcher einen weiteren Aktionsraum von 4 km auf. Alle anderen Arten haben einen geringeren Aktionsraum. Der detailliert zu untersuchende Raum wird somit durch die Überlagerung eines 4.000 m-Puffer um das Vorhaben und das EU-Vogelschutzgebiet festgelegt.

Für die Beurteilung des Wirkfaktors UA3 (Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen) werden die Fluchtdistanzen von GASSNER et al. (2010) herangezogen. Die Art Schwarzstorch ist bei dieser Umweltauswirkung die empfindlichste Art, Störwirkungen können bis in einer Entfernung von 500 m von Relevanz sein.

4.2. Durchgeführte Untersuchungen

Die 380-kV-Freileitung nähert sich dem westlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes auf bis zu 200 m an. Die Trasse und bauzeitlich genutzte Flächen überlagern sich nicht mit dem Schutzgebiet.

Um Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile prognostizieren zu können, wurden 2022 flächendeckende Kartierungen im direkten Vorhabenbereich sowie im Umfeld des geplanten Vorhabens durchgeführt.

Konkret betrifft das folgende Untersuchungen, welche für die Erstellung der vorliegenden Unterlage verwendet werden (vgl. Unterlage 15):

- Erfassung der Biotop- und Lebensraumtypen (LRT) im großräumigen Puffer von bis zu 500 m um das Vorhaben (s. Unterlage 15.1)
- Brut- und Rastvogelkartierung planungsrelevanter Arten innerhalb ihrer artspezifischen Wirkräume (s. Unterlage 15.1)
- Datenabfragen bei TLUBN und Ornitho.de.

Für die Ermittlung der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Arten, die als Erhaltungsziel des Schutzgebiets festgesetzt sind, wurde sich auf die faunistischen Kartierungen (s. Unterlage 15.1) bezogen, da die betroffenen Arten innerhalb des artspezifischen Wirkraumes des Vorhabens ausreichend erfasst wurden. Zusätzlich wurden Nachweise der Arten durch das TLUBN (2023) sowie Ornitho.de in der Prüfung berücksichtigt. Bei der Prüfung wurden ebenso die Habitatausweisungen im Schutzgebiet durch das TLUBN berücksichtigt.

4.3. Datenlücken

Für die Bestandsbeschreibung und die Einstufung des Erhaltungszustands der Vogelarten im Untersuchungsraum kann auf die Gebietsdaten zum VSG (SDB) zurückgegriffen werden.

Die vorhandenen Daten (Kartierungen, sonstige Daten) sind nach den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Durchführung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, also die Abschätzung der vom Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 der VRL als maßgebliche Bestandteile des VSG, ausreichend.

4.4. Arten gemäß Anhang I VRL

Entsprechend der Ergebnisse der Kartierungen (vgl. Unterlage 15.1) wird ermittelt, welche Arten im detailliert untersuchten Bereich bzw. Wirkraum des Vorhabens vorkommen und im Folgenden näher zu betrachten sind.

Die Nachweise innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können der Karte 2 (Detailkarte) entnommen werden.

In der folgenden Tabelle 2 sind die maßgeblichen Erhaltungszielarten gem. Artikel 4 VRL gelistet und es werden Angaben gemacht zur artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber den für diese prüfrelevanten Arten am weitreichendsten Wirkfaktoren des Vorhabens, „Störung“ UA3 und „Kollision“ UA8.

Prüfrelevant sind die Arten, die einen Prüfbereich haben, der größer als der Abstand zwischen dem Habitat und der potenziellen Trassenachse bzw. bauzeitlich genutzten Flächen ist.

Tabelle 2: Artspezifische Prüfbereiche der Arten gemäß Anhang I VRL sowie deren Entfernung vom Vorhaben

Wiss. Bezeichnung	Dt. Bezeichnung	BV/ RV	vMGI	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		Prüfung
				Kollision [m]	Störung [m]	I [m]	A [m]	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	BV/ RV	C*/D	300	40	k. N.	k. N.	-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	BV/ RV	B/C*	1.000 (Brutvogel)/1.500 (Rastgebiet)	100	k. N.	k. N.	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV	D	-	80	k. N.	k. N.	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	BV/ RV	B/C*	4.000	500	k. N.	k. N.	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	BV	D	-	60	k. N.	k. N.	-
<i>Lullula arboraea</i>	Heidelerche	BV	D	-	20	k. N.	k. N.	-
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	RV	B	1.500	100	k. N.	k. N.	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	RV	C*	3.000 (Schlafplatzansammlungen)	200	1.700	0	-*
<i>Grus grus</i>	Kranich	RV	C	1.500	500	k. N.	350	-*
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	RV	D	-	200	k. N.	k. N.	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV	D	-	40	k. N.	k. N.	-
<i>Eudromias morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	RV	B	1.500	-	k. N.	k. N.	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV	D	-	30	k. N.	k. N.	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	BV	C*	3.000	200	2.900	0	-*
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV	D/C*	4.000 als BV 3.000 in Schlafplatzansammlungen als RV	300	200 (RV)	50 (RV)	x

Wiss. Bezeichnung	Dt. Bezeichnung	BV/ RV	vMGI	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		Prüfung
				Kollision [m]	Störung [m]	I [m]	A [m]	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	BV	D	-	300	k. N.	180	-*
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	D	-	60	k. N.	k. N.	-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	RV	B	3.000 (Schlafplatz- ansammlungen)	500	10.000	k. N.	-
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	RV	C	1.500	200	700	k. N.	-*
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	BV	C*	100	40	k. N.	k. N.	-
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	RV	C*	3.000 (Schlafplatz- ansammlungen)	100	k. N.	k. N.	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	RV	C*	3.000	100	k. N.	k. N.	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	BV	B	1.000	50	k. N.	k. N.	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	RV	B	2.000	100	k. N.	0	-*
<i>Jynx torquilla</i>	Wespenbusard	BV	C*	3.000	200	k. N.	1.700	-*
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	BV	C*	3.000	200	k. N.	k. N.	-
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	BV	D	-	20	k. N.	k. N.	-

Erläuterung zu Tabelle 2:

- vMGI= vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index für Brut- und Rastvögel an Freileitungen nach BERNOTAT & Dierschke (2021a)
- Prüfbereich Kollision = Prüfradius freileitungssensibler Arten (VMGI-Klassen A, B, C)¹
Störung = Prüfradius aufgrund artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a)
- Entfernung zum Vorhaben
I = Entfernung des vom Vorhaben aus nächstgelegenen Nachweispunktes innerhalb des Natura 2000-Gebietes
A = Entfernung des vom Vorhaben aus nächstgelegenen Nachweispunktes außerhalb des Natura 2000-Gebietes mit funktionalem Zusammenhang zum Artvorkommen im VSG
k. N. = Es liegen keine Nachweise innerhalb des Wirkungsbereiches im räumlichen Zusammenhang mit dem Natura 2000-Gebiet vor
- = keine weitere Angabe, da bereits eine Unterschreitung des Prüfbereiches innerhalb des VSG (I)
- Prüfung
x = es erfolgt eine Prüfung der Art aufgrund der Unterschreitung eines der Prüfbereiche
- = es erfolgt keine Prüfung der Art
-*= es erfolgt keine Prüfung der Art, Erläuterungen s. u.

¹ Art der vMGI-Klasse C, aber nicht regelmäßig in Brutgebieten, Kolonien oder sonst. Ansammlungen vorkommend oder mit sehr geringem vorhabentypspezifischem Kollisions-/Tötungsrisiko und daher i.d.R. artenschutzrechtlich nicht auf Artniveau planungsrelevant (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a)

Von den als Erhaltungsziele genannten Arten gem. Anhang I VRL konnten die Arten: **Brachpieper, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Grauspecht, Heidelerche, Kampfläufer, Merlin, Mittelspecht, Mornellregenpfeifer, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperbergrasmücke, Sumpfohreule, Uhu, Wachtelkönig, Wiesenweihe, Zwergschnäpper** weder im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen zum Vorhaben in 2022 noch in den getätigten Datenabfragen (Unterlage 15) im Wirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des VSG (inkl. funktionalem Umgebungsschutz) festgestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten können daher von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung dieser Arten findet nicht statt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen können zudem für folgende Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden:

Kornweihe

Die Art kommt gemäß SDB mit 1 – 5 Individuen als Rastvogel im EU-Vogelschutzgebiet vor. Durch Ornitho.de liegen insgesamt vier Nachweise der Kornweihe als Rastvogel vor. Drei Nachweise einzelner Individuen befinden sich jeweils in einem Abstand von mindestens 1,7 km zur Trasse im detailliert untersuchten Bereich. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) ist die Kornweihe der vMGI-Klasse C(2) zugeordnet und ist daher nicht in verortbaren Ansammlungen vorkommend. Da lediglich Gruppen von max. 5 Individuen und somit keine Ansammlungen < 50 Individuen nachgewiesen werden konnten ist somit auch nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollision an der geplanten Freileitung (UA8) zu rechnen. Eine Prüfung des Anprallrisikos auf Artniveau ist nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Kranich

Die Art bewohnt Waldkomplexe mit strukturreichen Feuchtgebieten, lichte Birken- und Erlensümpfe, Moore, Heiden und Verlandungszonen von Gewässern. Gemäß SDB kommt die Art im EU-Vogelschutzgebiet mit 51 bis 100 Individuen als Rastvogel vor.

Der Kranich wurde durch die Kartierungen im Jahr 2022 südwestlich von Schlossvippach rastend auf einem Rapsfeld mit 8 Individuen nachgewiesen. Der Nachweis befindet sich 430 m östlich der Trasse und 560 m westlich des Schutzgebietes. Zudem wurden westlich von Eckstedt 12 Kraniche rastend auf einem Schwarzacker 320 m westlich der Trasse gesichtet. Darüber hinaus liegt ein Nachweis eines einzelnen rastenden Kranichs bei Udestedt 380 m östlich der Trasse durch Ornitho vor. Lokale und regionale Rastgebiete befinden sich an den Talsperren Hopfgarten, Schwerstedt und Vippachedelhausen (vgl. auch Karte 2a der Unterlage 11) und damit außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Die vereinzelt erfassten rastenden Arten treten abhängig von der Nutzung der Ackerflächen (Ackerfrucht) sporadisch auf. Aufgrund des nicht signifikanten Vorkommens im detailliert untersuchten Bereich können erhebliche Beeinträchtigungen der Art sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung der Art Kranich findet nicht statt.

Rohrweihe

Die Art bevorzugt Stillgewässer mit Flachwasserzone und strukturreichen Röhrichtbeständen. Die Art kann das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen. Gemäß SDB kommt die Art mit 11 – 50 Brutpaaren im EU-Vogelschutzgebiet vor.

Brutnachweise der Rohrweihe liegen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches nicht vor. Aus Fremddaten (Ornitho) liegen insgesamt acht Nachweise der Rohrweihe verteilt entlang des betrachteten detailliert untersuchten Bereiches vor. Dies sind jeweils Nachweise einzelner Individuen. Ausgehend von diesen Nachweisen kann nicht von ausgegangen werden, dass die Art den detailliert untersuchten Bereich als Bruthabitat oder als essenzielles Nahrungshabitat nutzt. Aufgrund des nicht signifikanten Vorkommens im detailliert untersuchten Bereich können erhebliche Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung möglicher funktionaler Beziehungen (vgl. Kap. 5.3) der Art sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung der Art Rohrweihe findet nicht statt.

Schwarzmilan

Die Art kommt gemäß SDB mit 11 – 50 Brutpaaren im EU-Vogelschutzgebiet vor. Der Schwarzmilan weist als Brutvogel eine geringe Kollisionsempfindlichkeit auf (vMGI-Klasse D). Der erweiterte Prüfradius bezüglich UA8 kommt daher nicht zur Anwendung. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches befinden sich durch Ornitho.de zwei Nachweise des Schwarzmilans außerhalb des EU-Vogelschutzgebiet, einmal von 3 Individuen rastend auf einem Feld und einmal von zwei Individuen überfliegend. Das TLUBN weist das gesamte EU-Vogelschutzgebiet als potenzielles Habitat aus. In diesem Bereich der Trasse ist diese allerdings durch die Autobahn vom Schutzgebiet getrennt, sodass der Bau der Leitung keine über UA8 hinausgehenden Umweltauswirkungen verursacht. Durch die Autobahn besteht bereits eine Lärmquelle, der Bau der Leitung auf der anderen Seite der Autobahn führt daher zu keinen weiteren Störungen durch Lärm (UA3) oder Trennwirkungen (UA2). Erhebliche Beeinträchtigungen der Art können daher auch unter Berücksichtigung möglicher funktionaler Beziehungen (vgl. Kap. 5.3) sicher ausgeschlossen werden. Es findet keine vertiefende Prüfung statt.

Silberreiher

Der Silberreiher ist Teilzieher, brütet jedoch nicht in Deutschland. Als klassische Überwinterungsgebiete erschließt die Art die Schwarzmeerküste und das nördliche Mittelmeergebiet. In zunehmendem Maße werden auch klimatische Gunsträume in Mitteleuropa (u. a. Südwest-Deutschland, Mittelelbe-Gebiet) als Überwinterungsraum genutzt (BAUER et al. 2005). Bevorzugt werden Feuchtlebensräume wie Seen, Teichgebiete, Flussauen und Staubecken aufgesucht.

Gemäß SDB kommt die Art im Schutzgebiet mit 1 bis 5 Individuen als Rastvogel vor. Durch die Kartierungen im Rahmen des Vorhabens kann allerdings von einem größeren Vorkommen im Schutzgebiet ausgegangen werden: Innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches wurde der Silberreiher vielfach durch die Kartierungen im Jahr 2022 sowie durch Datenabfragen bei Ornitho.de nachgewiesen. Die Nachweise verteilen sich fast über den gesamten detailliert untersuchten Bereich und beziehen sich fast immer auf Trupps von bis zu 16 Individuen. Die Rastnachweise sind meist auf Acker- und Brachflächen erfolgt, ein einzelner Nachweis eines einzelnen rastenden Silberreihers befindet sich entlang der Gramme. Es liegt zudem ein einmaliger Nachweis von 41 rastenden Silberreihern durch Ornitho im Jahr 2020 südwestlich von Eckstedt vor. Aufgrund der Nachweise kann nicht von einer klar verortbaren Ansammlung von Silberreihern im detailliert untersuchten Bereich ausgegangen werden.

Durch das TLUBN wurde die Feldflur um Markvippach als Nahrungshabitat des Silberreihers ausgewiesen. Dieses liegt in einem Abstand von ca. 2 km zur Trasse und damit außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Die Art ist gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) als Rastvogel der vMGI-Klasse C(1) zugeordnet und nur in Ansammlungen (> 50 Individuen) prüfrelevant. Da keine klar verortbare Ansammlung des Silberreihers im Wirkungsbereich des Vorhabens existiert, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Art sicher ausgeschlossen werden. Es findet keine vertiefende Prüfung der Art statt.

Weißstorch

Die Art bewohnt Siedlungen mit strukturreichen nährstoffreichen Niederungslandschaften. Die Art kommt im Schutzgebiet gemäß SDB mit 11 bis 50 Individuen als Rastvogel vor.

Der Weißstorch wurde mehrfach südlich von Großrudestedt nachgewiesen, aufgrund der Entfernung von über 2 km zum Schutzgebiet kann aber nicht von einem räumlichen Zusammenhang der Nachweise mit dem Vorkommen der Art im EU-Vogelschutzgebiet ausgegangen werden, da der weitere Aktionsraum des Weißstorches nur 2 km beträgt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a).

Nördlich von Schlossvippach wurde der Weißstorch einmal durch Ornitho.de im Jahr 2021 als einzelnes Individuum rastend auf einer Wiese sowie durch die Kartierungen 2022 einmal mit 2 Individuen überfliegend nachgewiesen. Ein regelmäßig genutztes Habitat im detailliert untersuchten Bereich liegt daher nicht vor. Südwestlich von Schlossvippach liegt durch Ornitho.de ein Nachweis von 14 rastenden Weißstörchen auf einem gemähten Luzernefeld im Jahr 2020 vor. Dieses liegt im direkten Umfeld der geplanten Trasse. Etwas weiter westlich liegt ein weiterer Nachweis von 2 Individuen aus dem Jahr 2021 vor. Von einem regelmäßig genutzten Habitat kann aufgrund der Nachweise auch hier nicht ausgegangen werden. Nordwestlich von Udestedt wurde durch Ornitho.de ein weiterer Nachweis eines einzelnen rastenden Weißstorches in Jahr 2021 erbracht. Nördlich von Töttleben wurden zwei Individuen niedrig kreisend durch Ornitho.de kartiert.

Es befinden sich keine Brutnachweise innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches. Keine der erbrachten Nachweise im detailliert untersuchten Bereich befinden sich innerhalb des Schutzgebietes.

Das TLUBN weist die Feldflur um Vippachedelhausen als Nahrungshabitat für den Weißstorch aus, dieses liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Aufgrund der vereinzelt Nachweise der Art als Nahrungsgast und einzelnen Nachweisen von Überflügen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der detailliert untersuchte Bereich bedeutende Rast- und Nahrungsflächen des Weißstorches darstellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Art findet nicht statt.

Wespenbussard

Der Wespenbussard kommt gemäß SDB mit 1 bis 5 Brutpaaren im EU-Vogelschutzgebiet vor. Die einzigen Nachweise des Wespenbussards im detailliert untersuchten Bereich liegen westlich der Trasse in einem Abstand von ca. 2,1 km bzw. 2,5 km zum Schutzgebiet und einem Abstand von mindestens 1,7 km zur Trasse. Aufgrund der Entfernung der Nachweise zum Vorhaben kommen Auswirkungen auf

die Art nur durch UA8 „Kollision“ in Frage. Hierbei ist der Wespenbussard gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) der vMGI-Klasse C(2) als Brutvogel zugeordnet, mit der Anmerkung, dass dieser in der Regel nicht in Ansammlungen vorkommt und daher nicht prüfrelevant ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann daher sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Art findet daher nicht statt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen können für folgende Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden:

Nachfolgend werden diese Arten beschrieben, ihr Vorkommen im Vogelschutzgebiet sowie im Untersuchungsraum dargestellt und ihre Vorbelastung hinsichtlich der Bestandsleitung erläutert.

Rotmilan

Die Art bevorzugt offene und reich gegliederte Landschaften vom Tiefland bis ins mittlere Bergland. Horste werden hauptsächlich in Randlagen von Laubwäldern, aber auch in Feldgehölzen und Baumreihen angelegt. Die Art jagt ausschließlich im Offenland, vor allem auf Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation, an Gewässern und Siedlungen. Die Art weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen, aber nur eine mittlere Kollisionsgefährdung auf.

Vorkommen im Schutzgebiet

Die Art kommt gemäß SDB mit 11 – 50 Brutpaaren im EU-Vogelschutzgebiet vor.

Vorkommen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches

Auswirkungen auf Brutvorkommen außerhalb des Gebietes durch Kollision sind ausgeschlossen, da der Rotmilan als Brutvogel nur gering kollisionsgefährdet ist. Baubedingte Auswirkungen auf Brutvorkommen außerhalb des Gebietes können aufgrund der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit Bauzeitenregelung ebenso von vorneherein ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine Nachweise des Rotmilans als Brutvogel im Schutzgebiet, die im Wirkraum des Vorhabens liegen. Da der Rotmilan als Brutvogel der vMGI-Klasse D zugeordnet ist kommt der erweiterte Prüfbereich hinsichtlich UA8 nicht zur Anwendung kommt.

Im erweiterten Prüfradius wurde der Rotmilan allerdings als Rastvogel mehrfach nachgewiesen, als Rastvogel ist er der vMGI-Klasse C zugeordnet und daher nur in Ansammlungen prüfrelevant. Nachweise von rastenden Rotmilanen liegen im Umfeld der Trasse, diese sind allerdings nicht prüfrelevant, da sie keine Ansammlungen darstellen. Bei Udestedt befinden sich aus Bestandsdaten zwei dokumentierte Schlafplatzansammlungen von Rotmilanen. Ein Schlafplatz ist erloschen, eine Wiederansiedlung ist unwahrscheinlich (vgl. Unterlage 15.1, Kap. 9.2.1.7). Südlich und nördlich von Udestedt wurde eine aktuelle Schlafplatzansammlung von bis zu 87 Rotmilanen festgestellt, dieser liegt auf der westlichen Grenze des EU-Vogelschutzgebiet in einem Abstand von 1,3 km zur Trasse und wurde durch die Kartierungen 2022 bestätigt. Aufgrund möglicher funktionaler Beziehungen zwischen den Brutvorkommen des Rotmilans im Schutzgebiet und der Schlafplatzansammlung wird diese in der Prüfung der Art betrachtet.

Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum durch die 110-kV-Freileitung, die parallel zur Trasse verläuft, zudem in südlichen Teil des Untersuchungsraumes die 220-kV-Bestandsleitung. Darüber hinaus verläuft im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes zwischen der Trasse und dem Schutzgebiet die Autobahn A 71.

Es findet daher nur eine vertiefende Prüfung des Rotmilans als Rastvogel gemäß Anhang I VRL statt.

4.5. Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 VRL

Entsprechend der Ergebnisse der Kartierungen inkl. der getätigten Datenabfragen (vgl. Unterlage 15) wird ermittelt, welche Arten im detailliert untersuchten Bereich bzw. Wirkraum des Vorhabens vorkommen und im Folgenden näher zu betrachten sind.

Die Nachweise innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können der Karte 2 (Detailkarte) entnommen werden.

In der folgenden Tabelle 3 sind die maßgeblichen Erhaltungszielarten gem. Artikel 4 VRL gelistet und es werden Angaben zur artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber den für diese prüfrelevanten Arten am weitreichendsten Wirkfaktoren des Vorhabens „Störung“ UA3 und „Kollision“ UA8.

Prüfrelevant sind die Arten, die einen Prüfbereich haben, der größer als der Abstand zwischen dem Habitat und der potenziellen Trassenachse bzw. bauzeitlich genutzten Flächen ist.

Tabelle 3: Artspezifische Prüfbereiche der Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VRL sowie deren Entfernung vom Vorhaben

Wiss. Bezeichnung	Dt. Bezeichnung	BV/ RV	vM GI	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		Prüfung
				Kollision [m]	Störung [m]	I [m]	A [m]	
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	RV	C	1.500	100	k. N.	k. N.	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV	C ¹	3.000	200	k. N.	2.200	-*
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	RV	B	1.500	50	k. N.	k. N.	-
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	BV	C	500	40	k. N.	k. N.	-
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	RV	B	1.500	200	k. N.	k. N.	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	BV	C ¹	100	40	k. N.	k. N.	-
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	RV	D	-	30	k. N.	k. N.	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	RV	C ¹	1.500	30	k. N.	k. N.	-
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	RV	C ¹	1.500	100	k. N.	k. N.	-

Wiss. Bezeichnung	Dt. Bezeichnung	BV/ RV	vM GI	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		Prüfung
				Kollision [m]	Störung [m]	I [m]	A [m]	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesänger	RV	C ¹	1.000	200	k. N.	k. N.	-
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	RV	E	-	10	k. N.	k. N.	-
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer	BV	D	-	40	k. N.	k. N.	-
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	RV	C	1.500	250	k. N.	k. N.	-
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	BV/ RV	C/ C	1.000	100	k. N.	k. N.	-
<i>Cygnus olor</i>	Höcker- schwan	RV	C	1.500	50	k. N.	nur Über- flug	-*
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	RV	B	1.500	100	1.20 0	850	-*
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	RV	C	1.000	120	k. N.	k. N.	-
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	RV	D	-	200	k. N.	k. N.	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	RV	C	1.000	120	k. N.	k. N.	-
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	RV	C	1.500	200	k. N.	k. N.	-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	RV	C	1.000	120	k. N.	k. N.	-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	BV	C ¹	500	150	k. N.	k. N.	-
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	BV	C	500	120	k. N.	k. N.	-
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	RV	C	1.000	120	k. N.	k. N.	-
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	RV	D	-	50	k. N.	k. N.	-
<i>Motacilla flava</i> [p.p.; <i>M. flava</i>]	Schafstelze ¹	BV	D	-	250	k. N.	k. N.	-
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlag- schwirl	BV	D	-	20	k. N.	k. N.	-
<i>Anas strepera</i>	Schnatter- ente	RV	C	1.000	120	k. N.	k. N.	-
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhal- staucher	RV	C	1.000	100	k. N.	k. N.	-
<i>Anas acuta</i>	Spießente	RV	C	1.000	200	k. N.	k. N.	-
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Stein- schmätzer	RV	D	-	30	k. N.	k. N.	-
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	RV	C	1.000	60	300	10	-*
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	BV/ RV	B/ C	1.000	120	k. N.	k. N.	-
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle/- huhn	BV	C	500	40	k. N.	k. N.	-
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauer- schnäpper	RV	D	-	20	k. N.	k. N.	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	RV	C ¹	500	25	k. N.	k. N.	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	RV	C ¹	150	50	k. N.	k. N.	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Wald- schnepfe	BV	C ¹	1.000	30	k. N.	k. N.	-

Wiss. Bezeichnung	Dt. Bezeichnung	BV/ RV	vM GI	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		Prüfung
				Kollision [m]	Störung [m]	I [m]	A [m]	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	RV	C	1.500	250	1100	k. N.	-*
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	RV	C	1.000	30	k. N.	k. N.	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Wendehals	BV	C ¹	500	50	k. N.	k. N.	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	BV	C ¹	150	20	k. N.	k. N.	-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV/ RV	C ¹ / C	1.000	100	k. N.	k. N.	-

Erläuterung zu Tabelle 4:

- vMGI= vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index für Brut- und Rastvögel an Freileitungen nach BERNOTAT & Dierschke (2021a)
¹ Art der vMGI-Klasse C, aber nicht regelmäßig in Brutgebieten, Kolonien oder sonst. Ansammlungen vorkommend oder mit sehr geringem vorhabentypspezifischem Kollisions-/Tötungsrisiko und daher i.d.R. artenschutzrechtlich nicht auf Artniveau planungsrelevant (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a)
- Prüfbereich Kollision = Prüfradius freileitungssensibler Arten (VMGI-Klassen A, B, C)¹
 Störung = Prüfradius aufgrund artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) in BERNOTAT & Dierschke (2021a)
- Entfernung zum Vorhaben
 I = Entfernung des vom Vorhaben aus nächstgelegenen Nachweispunktes innerhalb des Natura 2000-Gebietes
 A = Entfernung des vom Vorhaben aus nächstgelegenen Nachweispunktes außerhalb des Natura 2000-Gebietes mit funktionalem Zusammenhang zum Artvorkommen im VSG
 k. N. = Es liegen keine Nachweise innerhalb des Wirkungsbereiches im räumlichen Zusammenhang mit dem Natura 2000-Gebiet vor
 - = keine weitere Angabe, da bereits eine Unterschreitung des Prüfbereiches innerhalb des VSG (I)
- Prüfung
 x = es erfolgt eine Prüfung der Art aufgrund der Unterschreitung eines der Prüfbereiche
 - = es erfolgt keine Prüfung der Art
 -* = es erfolgt keine Prüfung der Art, weitergehende Erläuterungen s. u.

¹ Art der vMGI-Klasse C, aber nicht regelmäßig in Brutgebieten, Kolonien oder sonst. Ansammlungen vorkommend oder mit sehr geringem vorhabentypspezifischem Kollisions-/Tötungsrisiko und daher i.d.R. artenschutzrechtlich nicht auf Artniveau planungsrelevant (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a)

Von den als Erhaltungsziele genannten Arten gem. Art. 4 VRL konnten die Arten **Alpenstrandläufer, Baumfalke, Bekassine, Blässhuhn, Brandgans, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Flussregenvögel, Flussuferläufer, Gänsesänger, Gelbspötter, Graumammer, Grünschenkel, Haubentaucher, Kiebitz, Knäkente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Raubwürger, Reiherente, Reiherente, Saatkrähe, Schafstelze, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Spießente, Steinschmätzer, Stockente, Tafelente, Teichralle/-huhn, Trauerschnäpper, Turteltaube, Wachtel,**

Waldschneffe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wendehals, Wiesenpieper und Zwergtaucher werden im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen zum Vorhaben in 2022, inklusive der getätigten Datenabfragen (Unterlage 15) im Wirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des VSG (inkl. funktionalem Umgebungsschutz) festgestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten können im Vorhinein sicher ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung dieser Arten findet nicht statt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen können zudem für folgende Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden:

Baumfalke

Gemäß SDB kommt die Art im EU-Vogelschutzgebiet mit 1 - 5 Brutpaaren vor. Der Baumfalke bewohnt offene, halboffene gewässereiche Landschaften sowie Kiefern- und Hangwälder.

Durch die Kartierungen und Datenabfragen liegt innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches lediglich ein Nachweis eines in einem Gittermast rastenden Baumfalkens in eine Entfernung von ca. 2,2 km zur Trasse vor. Aufgrund der Entfernung des Nachweises zur Trasse ist nur UA8 „Kollision“ relevant. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) ist der Baumfalke der vMGI-Klasse C zugeordnet, mit der Anmerkung, dass dieser in der Regel nicht in Ansammlungen vorkommt und daher auch nicht prüfrelevant ist. Der einzelne Nachweis ergibt keine Hinweise, dem zu widersprechen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art können daher sicher ausgeschlossen werden. Es findet keine Prüfung des Baumfalken statt.

Höckerschwan

Gemäß SDB im EU-Vogelschutzgebiet mit 11 – 50 Individuen als Rastvogel vorkommend. Die Art bewohnt nährstoffreiche Still- und langsame Fließgewässer. Die Art besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen und eine mittlere Kollisionsempfindlichkeit. Im Rahmen der Kartierungen 2022 wurde der Höckerschwan einmal mit 5 Individuen überfliegend südwestlich von Eckstedt über die geplante Trasse festgestellt. Aufgrund des nicht signifikanten Vorkommens im detailliert untersuchten Bereich können erhebliche Beeinträchtigungen der Art sicher ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Art findet nicht statt.

Kiebitz

Die Art bewohnt offene, gehölzarme Landschaften, Salzwiesen, Grünland, Äcker, Hochmoore und Heiden. Gemäß SDB kommt die Art mit 101 bis 250 Individuen als Rastvogel im Schutzgebiet vor. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches liegt für den Kiebitz ein Nachweis durch Ornitho.de von 72 rastenden Kiebitzen auf einem Saatfeld 780 m östlich der Trasse und 950 m außerhalb des Schutzgebietes aus dem Jahr 2017 vor. Zwei weitere Nachweise aus den Jahren 2017 und 2018 durch Ornitho von 19 bzw. 2 rastenden Kiebitzen westlich Markvippach, innerhalb des Schutzgebietes befinden sich in einem Abstand von 1,2 km östlich zur Trasse. Darüber hinaus liegt durch das TLUBN ein Nachweis von 19 überfliegenden Kiebitzen bei Töttleben aus dem Jahr 2017 vor. Dieser befindet sich 720 westlich des Schutzgebietes und 1 km östlich der Trasse. Aktuellere Nachweise des Kiebitzes im detailliert untersuchten Bereich liegen nicht vor.

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen im Jahr 2022 wurde ebenfalls kein Nachweis erbracht. Ebenso weist das TLUBN keine der Flächen im detailliert untersuchten Bereich als Habitat für den Kiebitz aus, das ausgewiesene Rastgebiet des Kiebitzes im EU-Vogelschutzgebiet befindet sich an der Talsperre Vippachedelhausen, außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art können daher sicher ausgeschlossen werden. Eine Prüfung des Kiebitzes findet daher nicht statt.

Stockente

Die Art bewohnt fast alle Landschaften anstehenden und fließenden Gewässern, meidet Steilufer und vegetationslose Gegenden. Gemäß SDB kommt die Art mit 101 bis 250 Individuen als Rastvogel im Schutzgebiet vor. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches wurde die Stockente durch die faunistischen Kartierungen zweimal als Brutvogel nachgewiesen. Einmal östlich der Autobahn A 71, innerhalb des Schutzgebietes, in einer Entfernung von ca. 330 m zur Trasse. Dieser Nachweis befindet sich außerhalb des Prüfbereiches für Störwirkungen, zusätzlich besteht durch die Autobahn eine signifikante Vorbelastung. Ein weiterer Brutnachweis befindet sich in einem Abstand von ca. 20 m zur Trasse bzw. bauzeitlich genutzten Flächen westlich des EU-Vogelschutzgebiet. Für diesen Nachweis ist durch die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Bauzeitenregelung) sichergestellt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Art erfolgt. Auswirkungen können daher vornehmlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der Zuordnung zur vMGI-Klasse C ist die Stockente nur in Ansammlungen zu prüfen, solche liegen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art können daher sicher ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Art findet nicht statt.

Waldwasserläufer

Gemäß SDB im EU-Vogelschutzgebiet mit 1 – 5 Individuen als Rastvogel vorkommend. Die Art bewohnt feuchte bis nasse Bruch- und Auenwälder, baumbestandene Moore und Still- und Fließgewässer. Die Art besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen und eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Kollision. Durch die Datenabfragen bei Ornitho liegt ein Nachweis eines einzelnen, aus einem Graben abfliegenden Waldwasserläufer 1,1 km östlich der Trasse aus dem Jahr 2022 vor. Aufgrund des einmaligen Nachweises auf der Fläche kann nicht von einer regelmäßigen Nutzung als Rast- und Nahrungsfläche ausgegangen werden. Darüber hinaus weist der Waldwasserläufer gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) die vMGI-Klasse C auf und ist daher nur in Ansammlungen prüfrelevant. Eine solche liegt im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art können daher sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Art findet nicht statt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen können für alle Arten des Artikel 4 Abs. 2 VRL erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

5. Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile

5.1. Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen in der Verträglichkeitsprüfung

Siehe Kapitel 1.3 und 2.2.3 in Unterlage 14.3 (Klammerdokument FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Entsprechend der Darstellungen in Unterlage 14.3 sind für die zu betrachtende Art Rotmilan (siehe ausführliche Herleitung der vertiefend zu prüfenden Arten in den Kap. 4.4 und 4.5 somit folgende Umweltauswirkungen vertiefend zu prüfen und zu bewerten:

- UA8: Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien

Aufgrund der Entfernung der zu prüfenden Schlafplatzansammlung des Rotmilans von 1,4 km zum Vorhaben, ist für diesen ausschließlich der Wirkfaktor „Kollision“ prüfrelevant.

5.2. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf den Rotmilan

UA8 Gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) gehört der Rotmilan als Brutvogel zu den Arten, die ein geringes Mortalitätsrisiko (vMGI-Klasse D) hinsichtlich Kollision mit einer Freileitung aufweisen. Im SDB ist die Art als Brutvogel mit einer Individuenzahl von 11 bis 51 angegeben. Bei einem geringen Mortalitätsrisiko kann eine Beeinträchtigung der Art durch UA8 ausgeschlossen werden. (vgl. Unterlage 14.3, Klammerdokument)

Als Gastvogel ist der Rotmilan allerdings der vMGI-Klasse C(2) zugeordnet, es treten keine regelmäßigen, klar verortbaren Ansammlungen auf, es werden allerdings Schlafplatzansammlungen gebildet, die im Wirkungsbereich des Vorhabens kartiert wurden.

Es sind kollisionsrelevante Ansammlungen durch die Schlafplatzansammlung sp_rm_07 ca. 1.400 m östlich der Leitung vorhanden. Diese wird im Folgenden geprüft:

- (a) Innerhalb des weiteren Aktionsraums des Rotmilans (ausgehend von der kartierten Schlafplatzansammlung sp_rm_07) erfolgt ein bestandsferner Ersatzneubau in Bündelung mit der 110-kV-Freileitung (Mastbereich 42_4 bis WP46). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist **mittel**. Außerdem findet im Mastbereich WP46 bis Mast 46_5 eine Bündelung mit der 110-kV-Freileitung und der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt. In diesem Bereich ist die vorhabenbedingte Konfliktintensität ebenso **mittel**.
- (b) (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überflug- und Nahrungsgebiet für eine große Zahl an Individuen eines Schlafplatzes der Art (> 10 Tiere). Damit wird das Kriterium Anzahl/Bedeutung mit **hoch** bewertet.

(bb) Der Trassenbereich befindet sich ca. 1.400 m westlich der Schlafplatzansammlung. Die Lage (bb1) wird somit mit **gering** bewertet. Es liegen weiterhin keine Daten zur konkreten Raumnutzung (bb2), Wechselbeziehung (bb3) oder zum Flugverhalten im Trassenbereich (bb4) vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **gering** bewertet. Die Zusammenführung von (ba) und (bb) ergibt für die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel**.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen aus den Kriterien a) und b) ergibt demnach: **mittel**.

Bei der habitatschutzrechtlichen Prüfung stellt eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art im VSG den Bewertungsmaßstab dar. Der Erhaltungszustand der zu prüfenden Art wird im SDB mit gut (B) angegeben.

Als Erheblichkeitsschwelle wird der Vergleich von KSR mit dem vMGI angesetzt (vgl. Klammerdokument, Unterlage 14.3, Kap. 2.3.3.8). Gemäß BERNOTAT und DIERSCHKE (2021a) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Es ist daher anzunehmen, dass bei dem vorliegenden mittleren KSR keine erhebliche Beeinträchtigung für den Rotmilan vorliegt.

Hierbei ist anzumerken, dass die obenstehende Berechnung sich auf die kartierten Schlafplatzansammlung von rastenden Rotmilanen bezieht. Der Rotmilan kommt im Schutzgebiet gem. SDB als Brutvogel mit einer Population von 11 – 50 vor. Also solcher ist der Rotmilan aber grundsätzlich aufgrund der vMGI-Einstufung D nicht prüfrelevant. Austauschbeziehungen zwischen den Schlafplatzansammlungen und den Brutvorkommen im Gebiet sind allerdings nicht auszuschließen. Unter den gegebenen Voraussetzungen kommt es zwischen Mast 42_4 und Mast 46_5 sicher **nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung** des Rotmilans.

5.3. Prüfung der funktionalen Beziehungen im Netz Natura 2000

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen gemäß den Angaben in Kap. 2.6 dieser Unterlage funktionale Beziehungen des hier zu betrachtenden VSG DE 4933-420 zu benachbarten FFH- und Vogelschutzgebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen von Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses.

Für mögliche Austauschbeziehungen sind zu folgenden Natura 2000-Gebieten Trassenquerungen erforderlich:

- FFH-Gebiet „Schwansee“ (DE 4932-301), Entfernung ca. 1,2 km in westlicher Richtung

Die Austauschbeziehungen sind jedoch bereits durch die bestehende 110-kV-Freileitung und die Bundesautobahn A 71 als Querungshindernisse vorbelastet.

Aufgrund der Entfernung kommen für Austauschbeziehungen zu dem genannten FFH-Gebiet „Schwansee“ (DE 4932-301) die sowohl im SDB des EU-Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar

mit Ettersberg“ (DE 4933-420) als auch im SDB des FFH-Gebietes gelisteten Arten Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzmilan in Betracht. Diese weisen einen weiteren Aktionsraum von jeweils 4 km auf.

Die Arten **Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan** finden auch innerhalb des geprüften EU-Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) ausreichend Nahrungshabitats (Acker- und Grünlandflächen) vor, sodass regelmäßige Austauschbeziehungen zum genannten FFH-Gebiet nicht zu erwarten sind. Zudem weisen die Rohrweihe (als Rastvogel vorkommend) und der Schwarzmilan nur eine geringe Kollisionsempfindlichkeit (vMGI-Klasse D) auf. Der Rotmilan weist als Brutvogel eine geringe und als Rastvogel eine mittlere Kollisionsempfindlichkeit auf (vMGI-Klasse C*). Das FFH-Gebiet liegt nicht in einem Dichtezentrum für Rotmilane und abseits von ausgewiesenen Greifvogelzugkorridoren. Im Ergebnis der vertieften Prüfung im Rahmen auf Artniveau in Kap. 5.2 und Kap. .3. kann festgestellt werden, dass für den Rotmilan eine erhebliche Beeinträchtigung / eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes sicher ausgeschlossen ist.

Erhebliche Auswirkungen auf mögliche Wechselbeziehungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) können somit sicher ausgeschlossen werden.

6. Beurteilung der Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Die Gebietsmeldung erfolgte auf Beschluss der TLUG im Mai 2007 (Referenzzeitpunkt). Die 110-kV-Freileitung bestand vor der Gebietsmeldung des FFH-Gebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“. Die Vorbelastung durch die 110-kV-Freileitung wurde bei der Prognose der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Gemäß Übersichtstabelle des Vorentwurfs zum FFH-Verträglichkeitsprüfungskataster des TLUBN (Stand 04/2023) wirken keine Projekte auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420).

Vorsorglich wurden auch bereits im Rahmen der BFP die unteren Naturschutzbehörden hinsichtlich kumulierender Pläne und Projekte, die auf die Natura 2000-Gebiete ihrer Landkreise wirken, angefragt, diese Abfragen wurden im Zuge der Erstellung der vorliegenden Unterlage aktualisiert.

Der Landkreis Weimarer Land meldete in einem Schreiben vom 02.03.2023 mit, dass für das EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ eine Verträglichkeitsprüfung für die Genehmigung von zwei Windkraftanlagen im Windvorranggebiet Spröttau/Dielsdorf durchgeführt wurde. In der Abfrage im Rahmen der BFP wurde zudem der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung „Pulgar-Vieselbach“ genannt. Diese wird in der vorliegenden Prüfung nicht weiter betrachtet, da die Planung nicht mehr das im Rahmen der BFP betroffene Trassenkorridorsegment betrifft.

Der Landkreis Erfurt nennt in seiner Rückmeldung per E-Mail vom 17.04.2023 keine bekannten kumulierenden Vorhaben. In der Abfrage im Rahmen der BFP wurde die ICE-Strecke Erfurt-Leipzig/Halle als mögliches kumulierendes Vorhaben genannt.

Der Landkreis Sömmerda benennt in seiner Rückmeldung per E-Mail vom 08.03.2023 zahlreiche Planungen von Windkraftanlagen, welche allerdings alle noch unbestätigte Planungen darstellen. Ebenso wird hier auch das Windvorranggebiet W 7 (Spröttau/Dielsdorf) genannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich lediglich das bereits durch den Landkreis Weimarer Land genannte Windvorranggebiet W 7.

Tabelle 4: Pläne und Projekte, die genehmigt worden sind

Vorhaben	Verfahrensführende Behörde	aktueller Stand
WKA im Windvorranggebiet W 7 Spröttau/Dielsdorf	Landkreis Weimarer Land/Landkreis Sömmerda	genehmigt

Bestehende und geplante WKA

Die bestehenden und geplanten Windkraftanlagen im Windpark Spröttau/Dielsdorf sowie weitere WKA im Untersuchungsraum liegen mindestens 5,9 km von dem prüferelevanten Vorkommen des Rotmilans entfernt, befinden sich allerdings direkt nördlich angrenzend an das EU-Vogelschutzgebiet.

Der Rotmilan weist als Brut- und Rastvogel eine hohe Kollisionsempfindlichkeit (vMGI Klasse B) gegenüber WKA auf (Bernotat & Dierschke 2021b). Die KSR-Prüfung in Kap. 5.2 ergab ohne Anwendung von Maßnahmen ein mittleres KSR, bei dem Rotmilan wird ab einem hohen KSR von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen. Die Schwelle ist somit nur gering unterschritten. Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das KSR des Rotmilans bezogen auf die 380-kV-Freileitung vermindert werden. Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit einer Stufe **angegeben. Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V_{AR3}) ergibt demnach im Bereich von Mast 42_4 bis 46_5: gering.**

Bei Anwendung dieser Schadensbegrenzungsmaßnahme ist somit die Erheblichkeitsschwelle deutlich unterschritten und auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung der WKA im Untersuchungsraum kann eine Beeinträchtigung der Population im Gebiet ausgeschlossen werden (vgl. Bernotat & Dierschke 2021c).

Allerdings ist zu beachten, dass der Rotmilan im EU-Vogelschutzgebiet gem. Standarddatenboden nur als Brutvogel gelistet ist.

WEA im Windpark 7 „Spröttau-Diesdorf“

Der Windpark liegt südlich von Spröttau außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420), ca. 3,5 km östlich der Trasse.

Eine Voraussetzung für die kumulative Betrachtung ist eine vergleichbare Wirkung der sonstigen Vorhaben im Sinne einer Betroffenheit derselben Erhaltungsziele durch additive (summarisch verstärkende) und/oder synergistische (potenziell verstärkende) Wirkungen. Eine mögliche Kumulationswirkung kann daher nur durch die Kollision von Vogelarten (UA8) verursacht werden. Für die weiteren hier betrachteten Umweltauswirkungen (UA1, UA3, UA6, UA7 und UA9) sind aufgrund der Lage und Entfernung des Windparks zum EU-Vogelschutzgebiet keine kumulierenden Auswirkungen festzustellen.

Gemäß dem Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen wurde die Verträglichkeit der Vorranggebiete Windenergie bezüglich der Natura 2000-Gebiete geprüft. Hierbei wurde im Umweltbericht (S. 33) folgendes für den Windpark 7 festgestellt:

„Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (4933-420 TH-Nr. 17) wurde geprüft. Ergebnis auf Basis von Informationen der TLUG / VSW Seebach: Erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet können trotz der unmittelbaren Lage am EG-Vogelschutzgebiet auf Grund der Größe, des Zuschnitts und der Artenausstattung ausgeschlossen werden.“

Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet war aufgrund der geringen Betroffenheit nicht erforderlich. Es besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial für den Windpark 7 und die hier geplanten Anlagen hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes, seiner Schutzziele und maßgeblichen Bestandteile (keine Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung). Durch die Errichtung weiterer 5 Windenergieanlagen innerhalb des bestehenden Windparks im engen räumlichen Zusammenhang mit

bereits bestehenden Anlagen sind außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes keine zusätzlichen Habitatentwertungen oder Kollisionsgefahren im Vergleich zur bisherigen Situation zu erwarten.

Der Rotmilan weist als Rastvogel nur eine mittlere Kollisionsempfindlichkeit (vMGI-Klasse C) und als Brutvogel eine geringe Kollisionsempfindlichkeit (vMGI-Klasse D) gegenüber Freileitungen auf. Er weist eine hohe Kollisionsempfindlichkeit gegenüber WEA (vMGI-Klasse B) auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Bei Anwendung der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Vogelschutzmarkierungen“ ist die Erheblichkeitsschwelle deutlich unterschritten und auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung der WKA im Untersuchungsraum kann eine Beeinträchtigung der Population im Gebiet ausgeschlossen werden (vgl. Bernotat & Dierschke 2021c).

Erhebliche kumulative Auswirkungen der geplanten Errichtung von 5 WEA im Windpark 7 sind nicht ersichtlich.

ICE-Strecke Erfurt – Leipzig/Halle

Die Neubaustrecke Erfurt – Leipzig/Halle wurde 2015 in Betrieb genommen und verläuft im westlichen Teil des Schutzgebiets südlich von diesem und quert das Schutzgebiet im östlichen Teil. Kumulierende Wirkungen sind nur für die prüfrelevante Art Rotmilan denkbar, da für alle anderen Arten eine Beeinträchtigung durch die 380-kV-Freileitung ausgeschlossen werden konnten. Das flächig im ganzen SPA ausgewiesene Habitat des Rotmilans wird gequert.

Eine Voraussetzung für die kumulative Betrachtung ist eine vergleichbare Wirkung der sonstigen Vorhaben im Sinne einer Betroffenheit derselben Erhaltungsziele durch additive (summarisch verstärkende) und/oder synergistische (potenziell verstärkende) Wirkungen. Für anlagebedingte Kollision (UA8) sind aufgrund der Art des Vorhabens „Ausbau der vorhandenen Bahnstrecke“ keine kumulierenden Auswirkungen festzustellen.

Im Ergebnis der Auswirkungsprognose werden somit auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen die gemäß der Gebietsschutzverordnung festgelegten Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt.

7. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

„Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ begrenzen bzw. verhindern die nachteiligen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf Erhaltungsziele eines Schutzgebietes. Sie dienen dazu, bestehende Beeinträchtigungen durch die zu erwartenden Projektwirkungen (so weit wie möglich) unter die Erheblichkeitsschwelle im Sinne der FFH-Richtlinie abzumindern.

Die im Rahmen der vorliegenden Prüfung berücksichtigten Schadensbegrenzungsmaßnahmen entsprechen den im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung entwickelten und berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlage 13). Da es sich inhaltlich um identische Maßnahmen handelt, werden der Einfachheit halber auch für den Gebietsschutz die Maßnahmenbezeichnungen aus dem Artenschutz übernommen und somit das Kürzel AR verwendet.

V_{AR3} Vogelschutzmarkierung

Zur Erhöhung der Sichtbarkeit der für Vögel schwerer wahrzunehmenden Erdseile werden am Erdseil Vogelschutzmarker angebracht. Aktuelle Hinweise zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern und sich daraus ergebende Anforderungen an die technische Umsetzung ergeben sich auch aus dem BfN-Skript 537 (LIESENJOHANN et al. 2019). Für das Vorhaben sind Vogelschutzmarkierungen mittels der Spiralmarker vorgesehen:

- schwarz-weiße Spiralmarker (S/W-Paar) mit einem Regelabstand von 10 m

Infrastrukturkreuzungen (Eisenbahn, Autobahnen, Bundesstraßen und Kreisstraßen) sind wegen Unfallgefahr durch herabfallende Teile bzw. Eis von der Markierung auszunehmen. Die Markierung der Erdseile soll unmittelbar nach dem Auflegen des Erdseils erfolgen. Der Einsatz erfolgt in den weiter unten genannten Spannungsfeldern, bei denen die Bewertung von Kollisionsrisiken den Bedarf für eine Erdseilmarkierung ergeben hat, um erhebliche Beeinträchtigungen von maßgeblichen Vogelarten des Schutzgebietes zu vermeiden.

Die Maßnahme findet für den Rotmilan im Bereich von Mast 42_4 bis 46_5 Anwendung.

Wirksamkeit:

Durch die Markierung werden die Erdseile von den Vögeln aus größerer Entfernung wahrgenommen und können entsprechend frühzeitig umflogen werden. Markierungen des Erdseils bzw. der Erdseile einer Freileitung sind eine effektive Methode zur Verringerung des Kollisionsrisikos (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 105; BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, Rn. 48 bzw. KALZ & KNERR 2016, 2017, BERNSHAUSEN et al. 2014).

Zu Angaben der artbezogenen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern siehe LIESENJOHANN et al. (2019), wo artspezifische Angaben zu einer evidenzbasierten/ähnlichkeitsbegründeten Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos um 1 bis 3 Stufen angegeben werden. Es gilt für alle Arten (auch dämmerungs- und nachtaktive), dass, sobald dem Stand der Technik entsprechende Marker (vgl. FNN 2014) als Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahme eingesetzt werden, für die Länge des entsprechenden Leitungsabschnittes das konstellationsspezifische Risiko um eine Stufe gesenkt werden kann. Insofern wird i.d.R. von einer sog. „Grundwirksamkeit von Markern“ ausgegangen.

Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) stellt der im VDE/FNN Papier (2014) genannte Klappenmarker den „Stand der Technik“ dar. Eine Verwendung von anderen Markierungen zur Vermeidung/Minimierung des Kollisionsrisikos für Vögel kommt dann in Betracht, wenn der Nachweis z. B. durch wissenschaftliche Studien erbracht werden kann, dass diese Markierungen ebenfalls zu einer entsprechenden Senkung des Kollisionsrisikos (VDE/FNN 2014) führen. Dieser Nachweis wurde für schwarz-weiß gestaltete Spiralen durch KALZ & KNERR (2017) erbracht. In dieser wissenschaftlichen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass beide Markertypen eine vergleichbare Wirksamkeit aufweisen.

Nachhaltige Auswirkungen auf die Populationen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Vogelarten durch Kollision an den Leiterseilen werden somit vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des VSG durch Kollision kann unter Berücksichtigung der Maßnahme zwischen Mast 42_4 bis 46_5 ausgeschlossen werden.

8. Zusammenfassung

Auf Grundlage der vorliegenden ökologischen und technischen Daten wurde untersucht, ob und wenn ja, in welchem Maße die Umsetzung des Vorhabens 380-kV-Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach im Abschnitt Süd das EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) in seinen Erhaltungszielen bzw. den vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 VRL als deren maßgebliche Bestandteile beeinträchtigen kann.

Die geplante Trasse verläuft westlich außerhalb des Schutzgebietes und hat mindestens einen Abstand von 200 m zum Schutzgebiet, auch Montageflächen und Zuwegungen berühren das Schutzgebiet nicht.

Auf Grundlage der Vorkommen der maßgeblichen Vogelarten und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen wurden die Arten ermittelt, für die eine nähere Prüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Vorhabens erforderlich ist. Als prüfrelevant wurde nur der Rotmilan als Art des Anhangs I der VRL identifiziert.

Für die Art Rotmilan können erhebliche Beeinträchtigungen unter Anwendung der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Vogelschutzmarker“ (V_{AR3}) jedoch sicher ausgeschlossen werden.

Es sind keine Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit diesem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 4933-420 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben kann somit sicher ausgeschlossen werden.

9. Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W., 2005. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 1–3. Bände. 2. Aufl. Wiesbaden.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021a. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021b. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land) 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 107 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021c. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 139 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021d. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021

BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K. & SUDMANN, S. R., 2014. Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen. Fallstudien und Implikationen zur Minimierung des Anflugrisikos. Naturschutz und Landschaftsplanung 46. (Heft 4). S. 107–115.

FNN 2014 - FORUM NETZTECHNIK/NETZBETRIEB IM VDE, 2014. Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen 12/2014. GARNIEL, A. & MIERWALD, U., 2010. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bergisch Gladbach. 115 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D., 2010. UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 521 S.

KALZ, B. & KNERR, R. (2016): Vogelschutz-Markierungen an Freileitungen. Naturschutz und Landschaftspflege 48 (4), 121.

KALZ, B. & KNERR, R., 2017. 380-KV-Leitung Vierraden-Krajnik 507/508. Sonderuntersuchung zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen. Abschlussbericht: Untersuchung zur Zahl der Kollisionsopfer vor und nach Montage von zwei verschiedenen Vogelschutzmarkern (2012, 2013, 2016).

LAG VSW - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN, 2015. Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Berichte zum Vogelschutz 51. S. 42.

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D., 2019. Artsspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen - Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag - Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 83 0700).

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T., 2010. Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen: FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (FKZ 3507 82 080).



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com

www.50hertz.com